

<b>Kompetenz</b>	1949-	Überwachung der Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen
<b>Kompetenz-träger</b>	1949-	Grabmalkommission
<b>Entstehung</b>	1949	Am 29. Juni 1949 setzte der Gemeinderat die Grabmalkommission ein und beschloss die Verordnung über das Aufstellen von Grabmälern in der Gemeinde Bern.
<b>Aufbau</b>	1949	Der Gemeinderat wählte auf Antrag der Polizeidirektion die Grabmalkommission (Fachkommission) bestehend aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmännern für eine Amtsdauer von vier Jahren. Den Vorsitz der Kommission führte ein Vertreter der Polizeidirektion. Je eines der Mitglieder sollte der Baudirektion II, der Sektion des Verbandes kantonal-bernischer Marmor- und Grabsteingeschäfte sowie der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten angehören. Den Sitzungen der Grabmalkommission wohnten die Friedhofsverwalter mit beratender Stimme bei. Ein Mitglied der Grabmalkommission wurde vom Gemeinderat als Sachverständiger für die fachmännische und künstlerische Prüfung der Grabmalentwürfe ernannt.
	1962	Die Grabmalkommission bestand aus sieben bis neun Mitgliedern. Den Vorsitz der Kommission führte ein vom Gemeinderat bezeichneter Verwaltungsvertreter. Der Friedhofverwaltung wurde ein Sachverständiger beigegeben. Sonst keine Änderungen.
	2000	Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie die Grabmalkommission.
<b>Personal</b>	1962	Das Sekretariat besorgte die Friedhofverwaltung.
<b>übergeord. Behörde</b>	1949-1967	Polizei- und Sanitätsdirektion
	1967-1983	Direktionssekretariat [der Polizeidirektion]
	1983-1990	Zentrale Dienste und Friedhofverwaltung
	1991-	Planungs- und Baudirektion
<b>Aufsicht</b>		
<b>Bibliografie</b>	<sup>1</sup>	GR Protokoll Nr. 136 von 1949: 1230ff., Verordnung über das Aufstellen von Grabmälern vom 6. Juli 1949: § 3, Verordnung über Grabmäler in den Friedhöfen vom 3. August 1962: Art. 3, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 44 Abs. 2b, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 55 Abs. 2c, keine Erwähnung in den ABzGO vom 29. November 1984, Verordnung über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen vom 21. Juni 2000: Art. 5.
	<sup>2</sup>	VB 1949: 44.